

Bezirksverordnung

über den Schutz des Grüntensees in den Landkreisen Kempten, Sonthofen und Füssen

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 235) i. V. mit Art. 62 Abs. 1, Art. 62 a Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erlässt der Bezirk Schwaben folgende mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 25. Februar 1966 Nr. I A 3 - 519 - 8/1 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

- (1) Der Grüntensee einschließlich eines Uferstreifens im Bereich der Gemeinde Mittelberg (Landkreis Kempten) und der Märkte Wertach (Landkreis Sonthofen) und Nesselwang (Landkreis Füssen) wird in dem in Absatz 2 näher bezeichneten Umfang dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen
von der Westseite des westlich von Haslach gelegenen Bahnübergangs über die Straße Haslach - Wertach dem Südrand der Straße Haslach - Wertach in Richtung Wertach entlang bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2007 (Oy - Wertach), weiter entlang der Südseite der Staatsstraße bis zur Abzweigung des nach St. Sebastian führenden Fußweges etwa 400 m vor dem Ort Wertach, in südlicher Richtung entlang diesem Fußweg bis zur Wertachbrücke bei St. Sebastian; von hier in östlicher Richtung entlang dem Nordrand der Gemeindeverbindungsstraße Wertach - Nesselwang bis zur Abzweigung der Straße nach Hinterreute, entlang dieser Straße nach Hinterreute; von Hinterreute in ostnordöstlicher Richtung entlang dem Wirtschaftsweg (Flurstück Nr. 3158/2 der Gemarkung Wertach) bis zur Landkreisgrenze Sonthofen/Füssen, südlich und dann östlich entlang der Landkreisgrenze bis zum Reichenbach, auf dem linken Ufer des Reichenbaches flussabwärts bis zur Einmündung in die Wertach, auf dem rechten Ufer der Wertach flussaufwärts zum Staudamm, dann entlang dem nach Haslach führenden Weg bis zum Ausgangspunkt beim Bahnübergang westlich von Haslach.

- (3) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen. Je eine Landschaftsschutzkarte liegt bei der Regierung von Schwaben und den Landratsämtern Kempten, Sonthofen und Füssen zur Einsichtnahme offen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des örtlich zuständigen Landratsamtes (Kempten, Sonthofen, Füssen) bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes
- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit nicht heller Beton verwendet wird -,
 - c) Drahtleitungen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
 - e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
 - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen, anbringen,
 - g) Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Straßen und der zugelassenen und gekennzeichneten Parkplätze parken,
 - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern, zelten oder Wohnwagen aufstellen,
 - i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
 - j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen

will.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wer andere als in § 3 aufgeführte Maßnahmen durchführen will, hat dies dem örtlich zuständigen Landratsamt 2 Wochen vorher anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass dadurch das Landschaftsbild verunstaltet oder die Natur geschädigt oder der Naturgenuss beeinträchtigt wird.

§ 5

Das örtlich zuständige Landratsamt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

- (1) § 3 Buchst. g) und i) ist nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie auf Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung landwirtschaftlicher Nutzflächen (z. B. Schwenden).
- (2) Die wasserrechtlich zulässige oder genehmigte Reinigung, Räumung und Instandhaltung der Gewässer und ihrer Ufer, Wildbachverbauungen unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes sowie notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Stromversorgungsanlagen bleiben unberührt.

§ 8

Nach Art.55 Abs.1 Satz 3 in Verbindung mit Art.52 des Bayrischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 473, ber. S.562), zuletzt geändert, durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 2 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
2. Maßnahmen ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vornimmt,
3. Maßnahmen ohne die nach § 4 erforderliche Anzeige vornimmt oder
4. einer vollziehbaren Auflagen nach § 6 Satz 2 nicht nachkommt.

§ 9

(1) Die Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

(2) Aufgehoben werden

1. die Kreisverordnung des Landkreises Kempten vom 25.06.1962 über die einstweilige Sicherstellung des Haslachspeichers in der Gemeinde Mittelberg im Landkreis Kempten (ABl. f. den Landkreis Kempten Nr. 24 vom 28.06.1962) in der Fassung der Kreisverordnung vom 16.06.1965 (ABl. f. den Landkreis Kempten Nr. 20 vom 24.06.1965),
2. die Kreisverordnung des Landkreises Sonthofen vom 19.12.1962 (ABl. f. den Landkreis Sonthofen Nr. 51 vom 29.12.1962),
3. die Kreisverordnung des Landkreises Füssen vom 06.02.1963 über die einstweilige Sicherstellung des Haslachspeichers und seiner Umgebung in der Gemeinde Nesselwang im Landkreis Füssen (Füssener Blatt Nr. 34 vom 09.02.1963, S. 3, Der Allgäuer Nr. 35 vom 11.02.1963).

Für den Bezirkstag Schwaben

Fischer

Bezirkstagspräsident

Vorstehende vom Bezirkstag Schwaben am 10. Dezember 1965 beschlossene
Bezirksverordnung wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Augsburg, den 14. März 1966

Regierung von Schwaben

Dr. Fellner

Regierungspräsident